

Arbeits-, Ruhe-, und Höchstarbeitszeit

ARBEITSGESETZ Die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes sind zwingender Natur und können auch einvernehmlich nicht abgeändert werden. Das Gesetz definiert verbindlich, was Arbeits-, Ruhe- und Höchstarbeitszeit resp. Nacht- und Sonntagsarbeit ist und stellt entsprechende Vorschriften auf. Je nach Arbeitsverhältnis sind Ausnahmen möglich oder gelten Sondervorschriften. Ein Überblick über die Grundsätze.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER FÜR UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ AG

Das Arbeitsgesetz enthält Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten sowie über den Gesundheitsschutz. Es ist auf den Grossteil der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz anwendbar. Ausnahmen vom Geltungsbereich gibt es für bestimmte Betriebe (z. B. private Haushalte) und für gewisse Personen (z. B. mit höherer leitender Tätigkeit). Bei den unterstellten Arbeitsverhältnissen sind je nach Betrieb (z. B. industrielle Betriebe) und/oder Arbeitnehmer (z. B. Jugendliche) Sondervorschriften zu beachten. Im Grundsatz gelten für dem Arbeitsgesetz unterstellte Arbeitsverhältnisse folgende zwingenden Arbeits- und Ruhezeitvorschriften.

ARBEITS- UND RUHEZEIT

Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsgesetzes ist die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung der Arbeitgeberin hält (ohne Arbeitsweg). Die tägliche Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer einen Zeitraum von 14 Stunden (inkl. Pausen und Überzeit) nicht überschreiten. Die tägliche Ruhezeit muss mind. elf aufeinanderfolgende Stunden betragen.

PAUSEN

Ab einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ aufeinanderfolgenden Stunden sind Pausen um die Mitte der Arbeitszeit vorgeschrieben. Die Pausen betragen mind. ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½, ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 und 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

HÖCHSTARBEITS- UND ÜBERZEIT

Arbeitszeit, die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird, gilt als Überzeit (sie entspricht nicht den privatrechtlichen Überstunden.) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt je nach Betrieb und Arbeitnehmer 45 oder 50 Stunden. Pro Jahr darf ein Arbeitnehmer insgesamt höchstens 140 resp. 170 Überzeitstunden leisten. Überzeit muss spätestens innerhalb eines Jahres 1:1 kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden. Abweichende vertragliche Regelungen sind anders als bei Überstunden nicht möglich.

NACHT- UND SONNTAGSARBEIT

Die Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr gilt als Nachtarbeit. Sie darf für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten und muss (inkl. Pausen) innerhalb eines Zeitraums von zehn Stunden liegen. Die Zeit von Samstag, 23 Uhr, bis Sonntag, 23 Uhr, gilt als Sonntagsarbeit. Die Zeiträume für Nacht- und Sonntagsarbeit können mit Zustimmung der Arbeitnehmer um max. eine Stunde nach vorne

oder hinten verschoben werden. Nacht- und Sonntagsarbeit sind verboten. Es gibt allerdings gesetzlich geregelte Ausnahmen oder die Arbeitgeberin kann sich unter bestimmten Voraussetzungen die Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligen lassen.

ZEITERFASSUNG

Arbeitgeberin und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Arbeitszeit zu erfassen. Neben der Dauer der Arbeitszeit müssen insbesondere auch deren Lage sowie Dauer und Lage der Pausen erfasst werden.

Die Arbeitszeit kann vereinfacht, d. h. einzig die täglich geleistete Zeit, erfasst werden, wenn der Arbeitnehmer einen namhaften Teil (mind. 25 %) der Arbeitszeit selbst festsetzen kann und eine entsprechende kollektive (oder bei Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern individuelle) Vereinbarung abgeschlossen wird. Ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung ist nur möglich, wenn ein Gesamtarbeitsvertrag dies vorsieht, der Arbeitnehmer über eine grosse Autonomie verfügt und die Arbeitszeit mehrheitlich (mind. 50 %) selbst festsetzen kann, einen jährlichen Bruttolohn von mehr als 148'200 Franken erzielt und der Verzicht zusätzlich schriftlich und individuell vereinbart wird. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser, lic. iur., Rechtsanwältin, CAS Arbeitsrecht Uni ZH, Partner advokatur56 ag. Stefanie Meier-Gubser schreibt hier im Namen von der Unternehmer Forum Schweiz AG.

meier-gubser@advokatur56.ch

www.advokatur56.ch

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

ZÜRICH KONGRESS TREUHAND

Der Zürich Kongress Treuhand bietet wiederum einen interessanten Themenmix. Acht verschiedene Themen:

- Umsetzung Datenschutzgesetz
- Neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats
- Rechnungslegung und Liquiditätsplanung nach neuem Aktienrecht
- Betreibungen und Konkurse auf Höchstniveau
- Neuerungen bei den Sozialversicherungen
- Steuerrecht – Praxisfälle und aktuelle Entwicklungen werden in Referaten und Workshops von bekannten Expertinnen und Experten praxisnah vermittelt.

15. - 16. Juni 2023, Renaissance Zürich Tower Hotel

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://unternehmerforum.ch/course/zuerichkongress-treuhand/>